



LIEBER

Steuerberatung

Die Besteuerung der Senioren

Vortrag des Thüringer Seniorenverbandes
BRH e.V. am 18. September 2019

Veranstalter: Bund der Ruheständler,
Rentner und Hinterbliebenen

Referent: StB Silvio Lieber

- Jahrgang 1975
- Verheiratet, 2 Kinder
- 1994 Abitur, Staatliches Gymnasium Bad Salzungen
- 1998 Berufschulabschluss als Steuerfachangestellter
- 2002 Abschluss Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule Schmalkalden) mit Schwerpunkten Steuer- und Verwaltungsrecht
- 2007 Bestellung zum Steuerberater
- 2012 Vorstandsmitglied des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.
- 2015 Mitglied des Rotary Clubs Bad Salzungen
- 2015 Berufung zum stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Durchführung der Steuerberaterprüfung
- Weitere Infos unter: www.lieber-steuerberatung.de

Inhaltsverzeichnis

- Grundlagen und Begriffsdefinitionen
- Besteuerung nach § 22 EStG und weiteren Vorschriften
- Werbungskosten
- Grundfreibetrag und Steuersätze
- Einreichungsfristen, Einreichungsformen, Belegvorhaltepflcht

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Abgrenzung Leibrenten und Versorgungsbezüge

- Leibrenten: vertraglich begründeten Anspruch auf Rente bis zum Eintritt einem bestimmten Ereignis (z.B. Tod), grds. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
- Versorgungsbezüge: Ruhegehalt (Pension) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften, grds. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit §19 EStG

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach der Laufzeit

- **1. (Lebenslage) Leibrente:** Eine Leibrente setzt gleich bleibende Bezüge voraus, auf die der Empfänger einen Anspruch bis zu seinem Ableben hat (H 22.3 (Begriff der Leibrente) EStH). Hierzu gehört bspw. die Altersrente
- **2. Abgekürzte Leibrente:** Eine abgekürzte Leibrente ist eine Leibrente; die auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist. Eine abgekürzte Leibrente erlischt, wenn die Person, von deren Lebenszeit sie abhängt, vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung verstirbt. Überlebt die Person die zeitliche Begrenzung, so endet die abgekürzte Leibrente mit ihrem Zeitablauf (H 22.4 (Leibrente, abgekürzt) EStH). Z.B. Erwerbsminderungsrente

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach dem Grunde der Gewährung

1. Altersrenten
2. Erwerbsminderungsrenten
3. Hinterbliebenenrenten

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach dem Grunde der Gewährung

1. Altersrenten

Hierunter fallen vor allem die

- Regelaltersrente;

sie wird gezahlt, wenn der Versicherte das gesetzlich vorgeschriebene Alter vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt hat

- Altersrente, z. B.

-- für langjährig Versicherte

-- wegen Arbeitslosigkeit

-- nach Altersteilzeit

-- für schwerbehinderte Menschen

-- für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach dem Grunde der Gewährung

2. Erwerbsminderungsrenten

Hierzu gehören bspw.

- Renten wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000)
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000)
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000)
- Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen
- Renten aufgrund Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn vor dem 01.01.2001)

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach ihrer steuerlichen Behandlung

1. Nicht steuerbare Leibrenten
2. Steuerfreie Leibrenten(teile)
3. Steuerpflichtige Leibrenten

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach ihrer steuerlichen Behandlung

1. Nicht steuerbare Leibrenten

Zu den Leibrenten, die nicht steuerbar sind, gehören gemäß H 22.1 (Wiederkehrende Bezüge sind nicht: 2. – 4. Spiegelstrich) EStH zum Beispiel

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sog. Mehrbedarfsrenten nach § 843 Abs. 1, 2. Alternative BGB),
- Schadensersatzrenten die nach § 844 Abs. 2 BGB für den Verlust von Unterhaltsansprüchen oder nach § 845 BGB für entgangene Dienste gewährt werden oder
- Schmerzensgeldrenten nach § 253 Abs. 2 BGB.

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach ihrer steuerlichen Behandlung

2. Steuerfreie Leibrenten(teile)

Steuerbare Leibrenten und andere Leistungen können **in voller Höhe steuerfrei** sein.

Hierzu gehören bspw.

- Leistungen aus einer Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG)
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG)
- Leistungen nach den §§ 294 bis 299 SGB VI für Kindererziehung an Mütter der Geburtenjahrgänge vor 1921 (§ 3 Nr. 67 Buchstabe c EStG)

Steuerbare Leibrenten(teile) können auch **teilweise steuerfrei** sein.

Hierunter fallen bspw.

- Zuschüsse zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 3 Nr. 14 EStG)
- Zuschüsse zu den Beiträgen zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung (§ 3 Nr. 14 EStG, BMF vom 19.08.2013, BStBl 2013 I S. 1087, Rz. 197)

Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Einteilung der Leibrenten nach ihrer steuerlichen
Behandlung

3. Steuerpflichtige Leibrenten

In der Regel sind steuerbare Leibrenten steuerpflichtig. Die Höhe und der Umfang ihrer Besteuerung richtet sich nach der einkommensteuerlichen Vorschrift, zu der sie gehören.

Besteuerung nach § 22 EStG und weiteren Vorschriften

- **a) Im Rahmen des § 22 EStG**
- **b) Außerhalb des § 22 EStG**
- **Änderung der Rentenbesteuerung durch
BVerfG Urteil vom 06.03.2002**

a) Im Rahmen des § 22 EStG

- Leibrenten i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG unterliegen in voller Höhe der Besteuerung,
- Leibrenten i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG werden noch nicht in vollem Umfang, sondern im Übergangszeitraum (01.01.2005 – 31.12.2039) nur in Höhe ihres in dieser Vorschrift vorgesehenen Besteuerungsanteils der Besteuerung unterworfen; Rentenanspruchsberechtigte, denen Renten erst nach Ablauf des Übergangszeitraums und damit ab dem Jahr 2040 zustehen, müssen sie in vollem Umfang versteuern,
- Leibrenten i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG unterliegen nur in Höhe ihres Ertragsanteils der Besteuerung,
- Unterhaltsleistungen i. S. des § 22 Nr. 1a EStG sind lediglich in der Höhe steuerpflichtig, soweit sie der Unterhalt gewährende Stpfl. als Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG abziehen kann; der maximale Besteuerungsumfang beträgt 13.805 € zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG,

a) Im Rahmen des § 22 EStG

- Versorgungsleistungen i. S. des § 22 Nr. 1a EStG sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie der Zahlungsverpflichtete als Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG abziehen kann,
- Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Abs. 2 und § 1587 BGB sind gemäß § 22 Nr. 1a EStG steuerpflichtig, soweit der Empfänger der Versteuerung zustimmt. (Im Gegensatz darf sie der Zahlungsverpflichtete gemäß § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG als Sonderausgaben abziehen.)
- Seit dem 01.01.2015 sind gemäß § 22 Nr. 1a EStG Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den § 20 bis 22 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f., 1587g und 1587i BGB in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich steuerpflichtig, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt steuerpflichtig ist. (Im Gegensatz darf sie die zahlungsverpflichtete Person als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG abziehen.)
- Abgeordnetenpensionen i. S. des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG unterliegen vollständig der Besteuerung,
- Renten aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag i. S. des § 82 EStG (Riester, Rürup) unterliegen gemäß § 22 Nr. 5 EStG entweder in voller Höhe (für Anteil Altersvorsorgezulage), in Höhe des Besteuerungsanteils oder in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung (für Anteil nicht geförderte Eigenbeiträge).

b) Außerhalb § 22 EStG

- Wählt ein Stpfl. bei der Veräußerung oder Aufgabe seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, seines Gewerbebetriebs oder seines freiberuflichen Vermögens gegen eine lebenslange Leibrente die nachträgliche Besteuerung, scheidet die Besteuerung i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG aus; die Rentenzuflüsse sind in diesem Falle in vollem Umfang als nachträgliche Betriebseinnahmen bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 24 Nr. 2 EStG i. V. mit §§ 13, 15, 18 EStG, R 16 Abs. 11 Satz 6 – 8 EStR)
- Auch eine betriebliche Versorgungsrente gehört zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit (H 22.4 (Bezüge aus einer ehemaligen Tätigkeit, 1. Spiegelstrich) EStH und H 24.2 (Nachträgliche Einnahmen sind: 2. Spiegelstrich) EStH). Die betriebliche Versorgungsrente ist in vollem Umfang steuerpflichtig.
- Des Weiteren gehören beispielsweise Beamten- und Betriebs- oder Werkspensionen, die auf einer Direktzusage des Arbeitgebers beruhen, nicht zu den sonstigen Einkünften i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. mit § 22 EStG, sondern zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 24 Nr. 2 i. V. mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 LStDV). Sie sind im Übergangszeitraum (01.01.2005 – 31.12.2039) um den Versorgungsfreibetrag und um den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu vermindern, so dass sie nicht vollständig versteuert werden. Pensionsberechtigte, die jedoch erst nach Ablauf des 31.12.2039 Anspruch auf Gewährung der Pension haben, müssen ihre bezogenen Pensionen dagegen in vollem Umfang versteuern, da für sie kein Anspruch mehr auf die Vergünstigung i. S. des § 19 Abs. 2 EStG besteht.

b) Außerhalb § 22 EStG

Jahr des Versorgungsbeginns	Der Versorgungsfreibetrag beträgt		Zuschlag zum Versorgungsfreibetr ag
	in % der Versorgungsbezüge	höchstens	
bis 2005	40,0 %	3.000,00 €	900,00 €
2006	38,4 %	2.880,00 €	864,00 €
2007	36,8 %	2.760,00 €	828,00 €
2008	35,2 %	2.640,00 €	792,00 €
2009	33,6 %	2.520,00 €	756,00 €
2010	32,0 %	2.400,00 €	720,00 €
2011	30,4 %	2.280,00 €	684,00 €
2012	28,8 %	2.160,00 €	648,00 €
2013	27,2 %	2.040,00 €	612,00 €
2014	25,6 %	1.920,00 €	576,00 €
2015	24,0 %	1.800,00 €	540,00 €
2016	22,4 %	1.680,00 €	504,00 €
...

c) BVerfG Urteil vom 06.03.2002

- Bis zum 31.12.2004 wurden die Beamten- und Werkspensionen nahezu in vollem Umfang und die Renten aus der gesetzlichen und aus der privaten Altersversorgung mit dem geringeren Ertragsanteil besteuert.
- Nachdem das BVerfG mit Urteil vom 06.03.2002 Az.: 2 BvL 17/99 (BStBl II S. 618) die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes angesehen hatte, beseitigte der Gesetzgeber die ungleiche Besteuerung mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen AltEinkG vom 05.07.2004 (BStBl I S. 554).
- Die Neuregelung gilt nicht nur für die nach dem 31.12.2004 in den Ruhestand tretenden Rentner, sondern auch für die Stpfl., deren Rentenbezug aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bereits vor dem 01.01.2005 eingesetzt hat.
- Die Besteuerung sämtlicher Altersbezüge hat der Gesetzgeber damit jedoch nicht geändert. Vielmehr hat er nur die Renten aus der gesetzlichen Altersversorgung und die Rente aus der seit dem Jahr 2005 abschließbaren privaten „Rürup-Rentenversicherung“, die die **Grund- oder Basisversorgung** bilden, sowie die Beamten- und Werkspensionen in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt.
- Zwar gilt das AltEinkG bereits seit dem 01.01.2005, die vollständige nachgelagerte Besteuerung greift jedoch erst nach Ablauf des Übergangszeitraums (2005 – 2039) und damit erst ab dem Jahr 2040.
- Die in Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung oder von Stpfl., die nicht unter die gesetzliche Rentenversicherungspflicht fallen oder davon befreit sind, bezogene **Altersversorgung i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG** ist dagegen – wie bisher – zur Vermeidung einer doppelten Versteuerung mit dem **Ertragsanteil** zu versteuern.

Werbungskosten

- Zu den berücksichtigungsfähigen Werbungskosten gehören zum Beispiel:
 - Beratungs- und Prozesskosten im Zusammenhang mit der Gewährung einer Rente (H 22.4 (Werbungskosten) EStH, H 22.3 (Werbungskosten) EStH und BMF vom 20.11.1997, BStBl 1998 I S. 126)
 - Schuldzinsen für einen Kredit zwecks Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (BFH vom 21.07.1981, BStBl 1982 II S. 41).

Werbungskosten

- Hat der Stpfl. keine oder nur geringe, den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht übersteigende Werbungskosten, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. von 102 € von den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG). Der Werbungskosten-Pauschbetrag kann dem Stpfl. im VZ nur einmal gewährt werden. Folglich erhält der Stpfl. auch dann nur 102 €, wenn er in einem VZ mehrere steuerpflichtige Renten bezieht.

Grundfreibetrag und Steuersätze

Jahr	Grundfreibetrag für Ledige	Grundfreibetrag für Verheiratete (bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuer)
2020	9.408,- €	18.816,- €
2019	9.168,- €	18.336,- €
2018	9.000,- €	18.000,- €

Grundfreibetrag und Steuersätze

- Der Eingangsteuersatz von 14% gilt für zu versteuernde Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags.
- Der Prozentsatz steigt danach progressiv bis zum Spitzensteuersatz von 42% an.
- Ab einem zu versteuerndem Einkommen von 265.327 € beträgt der **Steuersatz** gleichbleibend 45% (Stand **2019**).

Einreichungsfristen

- Für Bürger, die ihre **Steuererklärung selber** anfertigen, verlängert sich die Abgabefrist um 2 Monate vom 31. Mai auf den 31. Juli des Folgejahres, d.h. erstmals für das Jahr **2018** bis zum 31.7.2019 (§ 149 Abs. 2 AO).
- Für Bürger, die ihre **Steuererklärung** durch einen **Steuerberater** anfertigen lassen, verlängert sich die Abgabefrist um 2 Monate vom 31. Dezember auf den 28.02. des auf das Folgejahr folgenden Jahres, d.h. erstmals für das Jahr **2018** bis zum 28.2.2020

Einreichungsfristen

- **Verspätungszuschlag ab 2019**
- Zwar haben Sie für die Steuererklärung mehr Zeit. Im Gegenzug wird die verspätete Abgabe der Steuererklärung härter bestraft. So werden **mindestens 25 Euro** fällig – und das für jeden zu spät abgegebenen Monat (Maximalbetrag 25.000 Euro)!
- Die Strafe wird dann automatisch im Steuerbescheid zur Steuerschuld hinzugerechnet werden (bisher Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters)

Einreichungsformen

- Elektronische Einreichung unter: www.elster.de
- Formulare unter: <https://www.formulare-bfinv.de/>
- Gesetzliche Pflicht zur elektronischen Einreichung der Einkommensteuererklärung besteht bereits bei Gewinneinkünften oder bei Beauftragung eines Steuerberaters
- Empfehlung elektronische Einreichung der ESt-Erklärung auch bei Überschusseinkünften, da i.d.R. schnellere Bearbeitung und ggf. automatische Bearbeitung

Belegvorhaltepflicht

- Ab 2017 sind Belege mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren (Belegvorhaltepflicht) und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.
- Unaufgeforderte Belegeinreichung kann zur manuellen Aussteuerung der ESt-Erklärung führen (nur bei elektronischer Einreichung)!

Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)

Silvio Lieber

Steuerberater

Dermbacher Straße 13, 36457 Stadtlengsfeld

Telefon: 036965/817090

Fax: 036965/817103

Email: silvio.lieber@lieber-steuerberatung.de

www.lieber-steuerberatung.de